

1. Das Betriebsverfassungsgesetz und Betriebsvereinbarung

Informationstext zu den gebundenen und offenen Fragen

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt die **Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat** in einem Betrieb.

Es enthält weiterhin die **Bestimmungen zur Wahl des Betriebsrats** und den **Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats** in einem Betrieb.

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz kann ein Betriebsrat gewählt werden, wenn der Betrieb **fünf Mitarbeiter aufweist, von denen drei wählbar** sind.

Weiterhin gilt laut Betriebsverfassungsgesetz, dass der Betriebsrat bei mindestens **20 wählbaren Mitarbeitern** eines Betriebes auch **Mitbestimmungsrechte bei der Personaleinstellung und Umgruppierung** hat.

Das Recht auf **Einsicht in die Personalakte** ist ebenfalls im Betriebsverfassungsgesetz geregelt. **Die Einsicht darf vom Arbeitgeber nicht verweigert werden.**

Betriebsvereinbarungen müssen **vom Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam ausgearbeitet und beschlossen** und **den Arbeitnehmern des Betriebs zugänglich gemacht werden.**

Für die Erstellung der Betriebsvereinbarungen ist die **Schriftform vorgeschrieben.**

Betriebsvereinbarungen **gelten für alle Arbeitnehmer und den Arbeitgeber** eines Betriebs. **Sie gelten unmittelbar und zwingend.**

Betriebsvereinbarungen dürfen **nicht gegen geltendes Recht verstoßen** oder übergeordneten rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Zum Beispiel **sind keine Vereinbarungen zulässig, die den Ergebnissen von Tarifverhandlungen widersprechen.** Hier kann eine Betriebsvereinbarung lediglich betriebsspezifische Ergänzungen zu den in den Tarifverhandlungen ausgehandelten Entgeltabkommen und Arbeitsbedingungen enthalten, sofern dies im Tarifvertrag vorgesehen ist.

Tarifverträge werden zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften ausgehandelt.

2. Der Betriebsrat

Informationstext zu den gebundenen Fragen

Der Betriebsrat vertritt die **Interessen der Arbeitnehmer in einem Betrieb. Leitende Angestellte oder Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden vom Betriebsrat nicht vertreten.**

Angaben zu den Aufgaben des Betriebsrats finden sich im **Betriebsverfassungsgesetz**. Zu diesen Aufgaben gehören das **Abschließen von Betriebsvereinbarungen** und die **Zusammenarbeit mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung**.

Der Betriebsrat wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern eines Betriebes gewählt. Um an einer Betriebsratswahl teilnehmen zu können, muss **man mindestens 16 Jahre alt** sein und dem **Betrieb seit mindestens 6 Monaten angehören**.

Der Vorsitzende des Betriebsrats ruft die Betriebsratssitzungen ein. An ihr können alle Arbeitnehmer eines Betriebs teilnehmen.

Eine Betriebsversammlung findet während der Arbeitszeit statt und wird vom Betriebsrat einberufen.

Betriebsratsmitglieder müssen sich politisch neutral verhalten. **Die Werbung für eine politische Partei** im Rahmen der Tätigkeit als Betriebsrat **ist verboten**.

Informationstext zu den offenen Fragen

Der Betriebsrat vertritt die Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb. Daraus ergeben sich für die Mitarbeiter unterschiedliche Vorteile:

- **Der Betriebsrat kann insbesondere die sozialen Angelegenheiten im Sinne des Arbeitnehmers regeln und ausgestalten.**
- **Der Betriebsrat kann betriebspezifische Arbeitsbedingungen und Lohnregelungen einfordern, wenn der geltende Tarifvertrag das erlaubt.**
- **Der Betriebsrat kann die Arbeitnehmer bei Kündigungen bzw. arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber unterstützen.**
- **Der Betriebsrat kann Arbeitsbedingungen verbessern.**
- **Der Arbeitnehmer kann bei Konflikten mit dem Arbeitgeber die Hilfe des Betriebsrats in Anspruch nehmen.**

Der Betriebsrat wird von den Arbeitnehmern eines Betriebs in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

„Unmittelbar“ bedeutet, dass die Wahl direkt durch den Wähler erfolgt und nicht über dritte Personen, die in dessen Namen abstimmen.

„Geheim“ bedeutet“, das die Wahl des Wählenden ausschließlich diesem bekannt ist und kein Dritter die Wahlentscheidung in Erfahrung bringen kann.

Die Wahl des Betriebsrats vollzieht sich in folgenden Schritten:

- 1. Einladung zu einer Wahlversammlung durch drei Kollegen**
- 2. Wahl eines Wahlvorstandes in der ersten Wahlversammlung**
- 3. Einreichung eines Wahlvorschlags, unterzeichnet durch drei Wahlberechtigte, in der ersten Wahlversammlung**
- 4. Einberufung einer zweiten Wahlversammlung eine Woche nach der ersten Wahlversammlung**
- 5. Wahl eines Betriebsrats in geheimer und unmittelbarer Wahl**

Neben dem Betriebsrat gibt es bei der innerbetrieblichen Mitbestimmung weitere Organe, die Aufgaben im Interesse der Arbeitnehmer eines Betriebes wahrnehmen. Hierzu gehören:

- 1. Jugend- und Auszubildendenvertretung: Sie vertritt die betrieblichen Angelegenheiten der Auszubildenden und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat.**
- 2. Einigungsstelle: Hier werden unterschiedliche Positionen von Betriebsrat und Geschäftsleitung diskutiert und nach Möglichkeit beigelegt. Beteiligt sind Arbeitgeber, Betriebsrat und ein neutraler Vorsitzender.**
- 3. Betriebsversammlung: Die Versammlung aller Betriebsangehöriger. Der Betriebsrat legt den Arbeitnehmern des Betriebs Rechenschaft ab und beantwortet deren Fragen.**
- 4. Schwerbehindertenvertretung: Vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen im Betrieb.**

3. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Informationstext zu den gebundenen Fragen

Der Arbeitgeber kann **soziale Maßnahmen nur mit Zustimmung des Betriebsrats durchführen**. Dies ist zum Beispiel in **Fragen der betrieblichen täglichen Arbeitszeit** der Fall.

Auch die **Betriebsordnung** kann der Arbeitgeber nur gemeinsam und mit Zustimmung des Betriebsrats erstellen.

In **wirtschaftlichen Bereichen** hat der Arbeitgeber lediglich die Pflicht, **den Betriebsrat über seine Vorhaben zu informieren und sie gegebenenfalls mit ihm zu erörtern**.

Dies ist der Fall bei der **Planung des Personalbedarfs für die Erweiterung der Produktion, der Erweiterung der Produktion und der Festlegung der Preise für die erzeugten Güter**.

In Personalangelegenheiten hat der Betriebsrat ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Er kann sich zum Beispiel gegen eine vom Arbeitgeber befürwortete Einstellung eines Mitarbeiters aussprechen.

Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet in letzter Instanz das Arbeitsgericht.

Informationstext zu den ungebundenen Fragen

In sozialen Angelegenheiten hat der Betriebsrat ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht.

Mit gleichberechtigtem Mitbestimmungsrecht ist gemeint, dass der Arbeitgeber Entscheidungen nur treffen kann, wenn der Betriebsrat diesen Entscheidungen zustimmt. Umgekehrt ist für Entscheidungen des Betriebsrats auch die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Zu den sozialen Angelegenheiten gehören:

- Festlegung des Betriebsurlaubs
- Entscheidungen über das Kantinenessen
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Urlaubszeiten abhängig vom Familienstand der Arbeitnehmer
- Ausarbeitung der Betriebsordnung mit dem Arbeitgeber
- Einrichtung von Sozialräumen und sozialen Maßnahmen
- Gestaltung umwelt- und sozialverträglicher Arbeitsräume
- Maßnahmen der Arbeitszeiterfassung
- Versetzung von Mitarbeitern

Beispiele für Maßnahmen der Arbeitszeitgestaltung, bei denen der Betriebsrat zustimmen muss sind:

- **Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit**
- **Pausenregelungen**
- **Verlängerung der Arbeitszeit, sofern sie vorübergehend ist**
- **Verkürzung der Arbeitszeit, sofern sie vorübergehend ist**
- **Einführung von Gleitzeit**

Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage

Im Bereich der personalen Angelegenheiten hat der Betriebsrat ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Allerdings **muss er vor jeder Kündigung gehört werden, sonst ist die Kündigung unwirksam.**

In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht und muss vom Arbeitgeber lediglich unterrichtet werden. Gegebenenfalls ist ein wirtschaftlicher Sachverhalt mit dem Betriebsrat zu erörtern.

Beispiele für wirtschaftliche Angelegenheiten sind die **Verlagerung eines Betriebsstandorts** oder aber die **Einführung neuer Produkte und Fertigungsprozesse.**

4. Auszubildendenvertretung

Informationstext zu den gebundenen Fragen

Befinden sich in einem Betrieb **mindestens 5 Mitarbeiter unter 18 Jahren** oder **fünf Auszubildende**, so kann eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden.

Regelungen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung befinden sich im **Betriebsverfassungsgesetz**.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung vertritt die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden in einem Betrieb.

Zur Wahl für die Jugend- und Auszubildendenvertretung dürfen sich alle Arbeitnehmer eines Betriebs aufstellen lassen, **die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**.

Die Amtszeit eines Jugend- und Auszubildendenvertreters dauert **2 Jahre**.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wendet sich mit ihren Anliegen an den Betriebsrat und **verhandelt nicht eigenständig mit dem Arbeitgeber**.
Sie kann zu allen Betriebsratssitzungen einen Vertreter entsenden.